BStU
000507

Diese rechtswissenschaftlich eindeutige Aussage scheint problemlos; die Vernehmung des Beschuldigten als Zeuge in eigener Sache ist für das Strafverfahren der DDR eine absurde Vorstellung. Dennoch ist es erforderlich, auf dieses Problem näher einzugehen, weil es im Zusammenhang mit der Vernehmung von Mitbeschuldigten als Zeugen zueinander in den von den Untersuchungsorganen des MfS ermittelten Strafverfahren unmittelbare praktische Bedeutung besitzt.
Es ist aus unterschiedlichen politischen, politisch-operativen oder prozeßökonomischen Gründen häufig erforderlich, sachlich zusammengehörende Strafverfahren entweder bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens räumlich und zeitlich getrennt zu bearbeiten oder zumindest nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt voneinander zu trennen und die gerichtlichen Hauptverhandlungen gegen die Angeklagten getrennt durchzuführen. Damit ergibt sich für die Beweisführung in diesen getrennten Strafverfahren die Notwendigkeit, die beweiserheblichen Aussagen der Mitbeschuldigten zueinander als Beweismittel zu verwenden, zumal es sich nicht selten bei diesen Mitbeschuldigtenaussagen, um die neben der Aussage des Beschuldigten/Angeklagten für die Aufklärung des Sachverhalts und den Beweis bedeutungsvollsten Beweismittel handelt. In der bisherigen Strafverfahrenspraxis wird dieser Notwendigkeit dadurch entsprochen, daß die in gleicher Sache Mitbeschuldigten durch das Untersuchungsorgan zueinander als Zeugen vernommen werden und die Zeugenvernehmungsprotokolle durch das Gericht durch Verlesung gemäß § 225 (2) StPO in die gerichtliche Hauptverhandlung eingeführt werden.

Diese Praxis steht nach den im Forschungsprozeß gewonnenen Erkenntnissen mit den rechtlichen Regelungen der Strafverfahrensrechte nicht in Übereinstimmung. In Anbetracht der Gefahren der Verletzung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit, die insbesondere dadurch entsteht, daß dem Mitbeschuldigten als Zeugen in eigener Sache rechtliche Zwangsmaßnahmen bei unvollständigen und nicht wahrheitsgemäßen Aussagen angedroht sind, schlagen wir neue Lösungswege für die Verwendung der Aussagen des Mitbeschuldigten als Beweismittel vor. Nach

Kopie BStU
AP 8